

Allgemeine Einkaufsbedingungen

ROWA KUNSTSTOFFE AG
 Industriestrasse 11
 CH-8222 Beringen

1. Anwendungsbereich

- 1.1 Unsere Einkaufsbedingungen gelten ausschliesslich; entgegenstehende oder von unseren Einkaufsbedingungen abweichenden Bedingungen des Lieferanten erkennen wir nicht an, es sei denn, wir hätten ausdrücklich schriftlich ihrer Geltung zugestimmt. Unsere Einkaufsbedingungen gelten auch dann, wenn wir Kenntnis entgegenstehender oder von unseren Einkaufsbedingungen abweichender Bedingungen des Lieferanten die Lieferung des Lieferanten vorbehaltlos annehmen.
- 1.2 Unsere Einkaufsbedingungen gelten nur gegenüber Unternehmen.
- 1.3 Unsere Einkaufsbedingungen gelten auch für alle künftigen Geschäfte.

2. Vertragsänderungen/-ergänzungen

- 2.1 Unsere Mitarbeiter sind nicht berechtigt, von dem Inhalt dieser Bedingungen oder dem sonstigen Inhalt des Vertrages abzuweichen oder den Vertragsinhalt zu ergänzen oder Zusagen oder Zusicherungen zu geben.

3. Lieferungen

- 3.1 Der in der Bestellung angegebene Liefertermin (Eingangstermin) ist bindend. Der Lieferant ist verpflichtet, uns unverzüglich schriftlich in Kenntnis zu setzen, wenn Umstände eintreten oder ihm erkennbar werden, aus denen sich ergibt, dass der bedungene Liefertermin nicht eingehalten werden kann.
- 3.2 Begleitdokumente der Sendung, wie Lieferscheine oder Packzettel, müssen der Warensendung beigelegt sein und inhaltlich mit den Versandpapieren übereinstimmen. Der Lieferschein muss die Bestellnummer und Inhalts-Angaben enthalten. Die zu liefernden Waren müssen ordnungsgemäss verpackt und in Übereinstimmung mit den anwendbaren Bestimmungen gekennzeichnet sein.
- 3.3 In Falle des Lieferverzugs stehen uns die gesetzlichen Ansprüche zu. Insbesondere sind wir berechtigt, nach fruchtlosem Ablauf einer angemessenen Frist Schadenersatz statt Leistung und Rücktritt zu verlangen.
- 3.4 Soweit nicht anders vereinbart, haben alle Lieferungen nach unserer Wahl „frei Haus“ (bei Importgeschäften „DDP Incoterms 2000“) während der gewöhnlichen Geschäftszeit zu erfolgen.
- 3.5 Vorbehaltlich einer abweichenden Vereinbarung gelten für die Belieferungen unsere jeweils gültigen Anliefer- und Verpackungsanweisungen.
- 3.6 Im Falle des Lieferverzugs ist der Lieferant verpflichtet, folgende Vertragsstrafe zu zahlen; 0,2% des Nettoaustragswertes der Bestellung für jeden Werktag des Lieferverzugs. Dies gilt nicht, wenn der Lieferant die Lieferverzögerung nicht zu vertreten hat (z.B. bei Vorliegen höherer Gewalt). Hierfür trägt der Lieferant die Beweislast. Die Vertragsstrafe ist in jedem einzelnen Fall von Lieferverzug ihrer Höhe nach auf 5% der Nettosumme beschränkt.
- 3.7 Wir sind berechtigt, die Vertragsstrafe innerhalb von 10 Arbeitstagen, gerechnet ab Entgegennahme der verspäteten Lieferung, neben der Erfüllung geltend zu machen. Weitergehende Ansprüche und Rechte bleiben vorbehalten. Insbesondere sind wir berechtigt, den über die Verwirkte Vertragsstrafe hinausgehenden Schaden vom Lieferanten ersetzt zu bekommen.

4. Preise und Zahlungsbedingungen

- 4.1 Der in der Bestellung enthaltene Preis ist bindend und enthält bei inländischen Lieferanten nicht die gesetzliche Mehrwertsteuer. Mangels abweichender Vereinbarung schliesst der Preis Lieferung „frei Haus“ (bei Importgeschäften „DDP Incoterms 2000“) einschliesslich Verpackung und Transport und Versicherung ein.
- 4.2 Der Lieferant ist verpflichtet, innerhalb von 5 Tagen nach Lieferung die der bestellten Ware für jede Bestellung eine Rechnung zu erstellen. Rechnungen können wir nur bearbeiten, wenn diese – entsprechend den Vorgaben in unserer Bestellung – die dort ausgewiesene Bestellnummer angeben und auf den richtigen Rechnungsempfänger ausgestellt sind; für alle wegen Nichteinhaltung dieser Verpflichtung entstehenden Folgen ist der Lieferant verantwortlich, soweit er nicht nachweist, dass er diese nicht zu vertreten hat.

- 4.3 Die Begleichung der Rechnung bedeutet keinen Verzicht auf Mängelansprüche bezüglich der angelieferten Waren und schliesst eine spätere Mängelrüge nicht aus.

- 4.4 Soweit nicht anders vereinbart ist, zahlen wir Rechnungen innerhalb von 14 Tagen, gerechnet ab Lieferung und Rechnungserhalt, mit 2% Skonto oder innerhalb von 30 Tagen nach Rechnungserhalt netto.

5. Mängelansprüche

- 5.1 Der Lieferant garantiert, dass die gelieferten Waren den vereinbarten Spezifikationen der Bestellung entsprechen, aus dem vereinbarten Material bestehen, frei von Material-, Fertigungs- und oder Konstruktionsfehlern nach dem Stand der Technik sowie Fehlern sind, die die Tauglichkeit für den gewöhnlichen oder vertraglichen vereinbarten Gebrauch aufheben oder mindern oder den Wert der gelieferten Waren aufheben oder mindern und allen in der Schweiz und in der Europäischen Union geltenden gesetzlichen Bestimmungen entsprechen.
- 5.2 Wir sind verpflichtet, die Ware innerhalb von angemessener Frist auf etwaigen Qualitäts- oder Quantitätsabweichungen zu prüfen. Äusserlich erkennbare Mängel müssen wir innerhalb von 14 Tagen – bei Maschinen und Maschinenteilen innerhalb von 21 Tagen – nach Wareneingang, andere unverzüglich nach ihrer Entdeckung beim Lieferanten anzeigen.
- 5.3 Die gesetzlichen Mängelansprüche stehen uns ungekürzt zu; in jedem Fall sind wir berechtigt, vom Lieferanten nach unserer Wahl Mangelbeseitigung oder Lieferung einer neuen Sache zu verlangen. In diesem Fall ist der Lieferant verpflichtet, alle zum Zweck der Mangelbeseitigung oder der Ersatzlieferung erforderlichen Aufwendungen zu tragen. Das Recht auf Schadenersatz, insbesondere das auf Schadenersatz statt der Leistung bleibt ausdrücklich vorbehalten.
- 5.4 Wir sind berechtigt, auf Kosten des Lieferanten die Mängelbeseitigung selbst vorzunehmen, wenn Gefahr in Verzug ist oder besondere Eilbedürftigkeit besteht.
- 5.5 Mängelrügen hemmen bis zur Mängelbeseitigung alle Verjährungsfristen.

6. REACH / RoHS

- 6.1 Der Lieferant steht dafür ein, dass seine Lieferungen den Bestimmungen der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 zur Registrierung, Bewertung, Zulassung und Beschränkung chemischer Stoffe („REACH-Verordnung“) – in der jeweils geltenden Fassung – sowie allen nationalen Bestimmungen, die in Umsetzung dieser Verordnung erlassen wurden, entsprechen (im folgenden zusammen „REACH-Anforderungen“). Insbesondere steht der Lieferant dafür ein, dass die von ihm gelieferten Vertragsprodukte enthaltenen Stoffe, soweit unter den Bestimmungen der REACH-Verordnung erforderlich, vorregistriert bzw. nach Ablauf der Übergangsfristen registriert wurden und dass uns den Bestimmungen der REACH-Verordnung entsprechende Sicherheitsdatenblätter bzw. die gemäss Art. 32 REACH-Verordnung erforderlichen Informationen zur Verfügung gestellt werden. Sofern der Lieferant Erzeugnisse, Stoffe oder Zubereitungen i.S. von Art. 3 REACH-Verordnung liefert, steht er insbesondere auch dafür ein, dass er seine Pflicht zur Weitergabe bestimmter Informationen gemäss Art. 33 REACH-Verordnung unaufgefordert nachkommt.
- 6.2 Der Lieferant informiert uns unverzüglich schriftlich, wenn in den Vertragsprodukten Stoffe enthalten sind, die in der „Kandidatenliste der Europäischen Chemikalienagentur (Siehe Anhang XIV zur REACH-Verordnung) oder in Anhang XVII zur REACH-Verordnung mit etwaigen Auswirkungen auf die Vertragsprodukte oder deren Verwendung erfolgen, wird der Lieferant uns unverzüglich hierüber wie auch über etwaige Auswirkungen auf die REACH-Anforderungen und deren Erfüllung schriftlich informieren.
- 6.3 Soweit Lieferleistungen nicht in Übereinstimmung mit den REACH-Anforderungen erbracht werden, behalten wir uns das Recht vor, von Rahmen oder Einzelaufträge zurückzutreten oder diese zu kündigen. Der Lieferant verpflichtet sich, uns unverzüglich über sämtliche Änderungen, welche die Einhaltung der REACH-Anforderungen beeinträchtigen, zu informieren. Der Lieferant stellt uns von sämtlichen Ansprüchen Dritter aufgrund der Nichteinhaltung der REACH-Anforderungen frei. Die Nichterfüllung der sich aus den REACH-Anforderungen ergeben Vorgaben und Verpflichtungen stellt einen die Gewährleistungsrechte auslösenden Mangel dar.
- 6.4 Wir akzeptieren nur Waren die den Richtlinien RoHS 2002/95/EC entsprechen.

7. Produkthaftung / Qualitätssicherung

- 7.1 Soweit der Lieferant für einen Produktschaden verantwortlich ist, ist er verpflichtet, uns insoweit von Schadenersatzansprüchen Dritter auf erstes Anfordern freizustellen, als die Ursache in seinem Herrschafts-

- und Organisationsbereich gesetzt ist und er im Aussenverhältnis selber haftet.
- 7.2 Im Rahmen seiner Haftung für Schadensfälle in Sinn von Ziff. 6.1 ist der Lieferant auch verpflichtet, etwaigen Aufwendungen zu erstatten, die sich aus oder im Zusammenhang mit einer von uns durchgeführten Rückrufaktion ergeben. Über Inhalt und Umfang der durchzuführenden Rückrufmassnahmen werden wir den Lieferanten – soweit möglich und zumutbar – unterrichten und ihm Gelegenheit zur Stellungnahme geben. Unberührt bleiben sonstige gesetzliche Ansprüche.
- 7.3 Der Lieferant verpflichtet sich eine Produkthaftpflicht-Versicherung mit einer Deckungssumme von SFR 10 Mio. pro Personalschaden / Sachschaden – pauschal – zu unterhalten; stehen uns weitergehende Schadenersatzansprüche zu, so bleiben diese unberührt.
- 7.4 Der Lieferant verpflichtet sich zur kontinuierlichen Überwachung seiner Prozesse mit statistischen Methoden. – Zur ständigen Verbesserung seiner Prozesse und damit seiner Produkte – Zur partnerschaftlichen Zusammenarbeit in allen qualitätsrelevanten Fragen.
- 7.5 Der Lieferant ermöglicht Beauftragten unseres Hauses, vor Serienstart ein produktbezogenes Prozessaudit durchzuführen, um die Qualitätssicherungsmaßnahmen des Lieferanten zu beurteilen.
- 8. Schutzrechte**
- 8.1 Der Lieferant steht dafür ein, dass im Zusammenhang mit seiner Lieferung keine Marken, Patente, Urheberrechte oder andere gewerblichen Schutzrechte Dritter verletzt werden.
- 8.2 Werden wir von einem Dritten wegen der Verletzung gewerblicher Schutzrechte in Anspruch genommen, so ist der Lieferant verpflichtet, uns auf erstes schriftliches Anfordern von diese Ansprüchen freizustellen.
- 8.3 Die Freistellungspflicht des Lieferanten bezieht sich auf alle Aufwendungen, die uns aus oder im Zusammenhang mit der Inanspruchnahme durch einen Dritten notwendigerweise erwachsen.
- 9. Eigentumsvorbehalt des Lieferanten**
- 9.1 Wir erkennen keine erweiterten oder verlängerten Eigentumsvorbehalte an. Ein einfacher Eigentumsvorbehalt wird von uns nur insoweit anerkannt, als er uns erlaubt, die gelieferte Ware im Rahmen eines ordentlichen Geschäftsbetriebs zu veräussern, zu verarbeiten und zu vermischen.
- 10. Modelle, Zeichnungen, Formen, Beigestellte Teile etc.**
- 10.1 Von uns zur Verfügung gestellte Modelle, Zeichnungen, Normblätter, Druckvorlagen, Druckfilme, Werkzeuge, Lehren, Profile, Formen usw. bleiben unser Eigentum. Der Lieferant hat sie sorgfältig aufzubewahren, kostenlos instand zu halten, notfalls zu erneuern und nach Gebrauch in gebrauchsfähigem Zustand an uns zurück zu senden. Sie sind gegen Katastrophen wie Feuer, Wasser, Diebstahl, Verlust und sonstige Beschädigung auf Kosten des Lieferanten zu versichern. Ein Nachweis der Versicherung ist erforderlich. Sie dürfen, ebenso wie die danach oder damit hergestellten Waren ohne unsere schriftliche Einwilligung weder an Dritte weitergegeben noch für diese oder für eigene Zwecke des Lieferanten benutzt werden. Dies Verpflichtung gilt auch nach Abwicklung dieses Vertrages; sie erlischt, wenn und soweit das in den überlassenen Unterlagen enthaltene Fertigungswissen allgemeinbekannt geworden ist. Zuwiderhandlungen verpflichten den Lieferanten zum Schadenersatz.
- 10.2 Bei Fertigungsschwierigkeiten des Lieferanten, insbesondere wenn der Lieferant seinen vertraglichen Verpflichtungen nicht nachkommt oder die Fertigung einstellt, sind wir berechtigt, die Überlassung der von ihm ganz oder teilweise bezahlten Formen usw. zu einer angemessenen Vergütung zu verlangen. Die Vernichtung nicht mehr benötigten Formen ist nur mit unserer schriftlichen Einwilligung zulässig.
- 10.3 Sofern wir Teile beim Lieferanten beistellen, behalten wir uns hieran das Eigentum vor. Verarbeitung oder Umbildung durch den Lieferanten werden für uns vorgenommen. Wird diese Vorbehaltsware mit anderen, uns nicht gehörenden Gegenständen verarbeitet, so erwerben wir das Miteigentum an der neuen Sache im Verhältnis des Wertes unserer Sache zu den anderen verarbeiteten Gegenständen zu Zeit der Verarbeitung.
- 10.4 Wird die von uns beigestellte Sache mit anderen, uns nicht gehörenden Gegenständen untrennbar vermischt, so erwerben wir das Miteigentum an der neuen Sache im Verhältnis des Wertes der Vorbehalts Sache zu den anderen vermischten Gegenständen zum Zeitpunkt der Vermischung. Erfolgt die Vermischung in der Weise, dass die Sache des Lieferanten als Hauptsache anzusehen ist, so gilt als vereinbart, dass der Lieferant uns anteilmässig Miteigentum überträgt; der Lieferant verwahrt das Alleineigentum oder das Miteigentum für uns.

- 10.5 Soweit die uns gemäss Ziff. 10.3 und oder 10.4 zustehenden Sicherungsrechte den Einkaufspreis aller unserer noch nicht bezahlten Vorbehaltswaren um mehr als 10% übersteigt, sind wir nicht auf Verlangen der Lieferanten zur Freigabe der Sicherungsrechte nach unserer Wahl verpflichtet.

11. Sicherheits- und Gesundheitsanforderungen

- 11.1 Alle zu liefernden Maschinen, Apparate, Anlagen, Fahrzeuge und dergleichen müssen den zur Zeit der Ablieferung geltenden Bestimmungen des Geräte- und Produktsicherungsgesetzes und seinen Verordnungen, der Maschinenrichtlinie (98/37/EG), insbesondere den Bestimmungen des Anhang 1 sowie den jeweiligen Unfallverhütungs- und Arbeitsschutzvorschriften und dem sicherheitstechnischen sowie sicherheitsmedizinischen Stand der Technik einschliesslich DIN und VDE Normen entsprechen. Elektrische Ausrüstungen müssen DIN EN 60204 Teil 1 entsprechen. Die Gefahrenanalyse ist uns vom Lieferanten spätestens mit der Lieferung zur Verfügung zu stellen.
- 11.2 Maschinen dürfen, sofern nicht ein niedriger Geräuschpegel vorgeschrieben ist, an die umgebende Luft unter betriebsmässigen Bedingungen Geräusche bis höchstens 75 dB (A) abstrahlen. Die Geräuschmessung erfolgt nach DIN EN ISO 3746. Die Überschreitung des vorgeschriebenen Schallpegels ist nur zulässig, wenn wir schriftlich zustimmen.

12. Verschiedenes

- 12.1 Vertragliche Rechte und Pflichten der Parteien sind ohne vorherige Zustimmung nicht übertragbar.
- 12.2 Der Lieferant hat Aufrechnungs- oder Zurückbehaltungsrechte nur hinsichtlich unbestrittener oder rechtskräftig festgestellter Forderungen.

13. Gerichtsstand

- 13.1 Ausschliesslicher Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus diesem Vertragsverhältnis oder in Zusammenhang damit ist unser Geschäftssitz. Ungeachtet dieser Gerichtsstandsvereinbarung können wir unsere Rechte gegen den Lieferanten auch vor jedem anderen Gericht geltend machen, das nach anwendbaren Recht zuständig ist.
- 13.2 Anwendbar ist Schweizer Recht unter Ausschluss des Wiener Kaufrechts. Gerichtsstand ist das zuständige Gericht am Sitz der ROWA KUNSTSTOFFE AG.

Stand: 21.09.2010